

## Stellungnahme zur gemeinsamen Unterbringung von Müttern und Vätern in Mutter/Vater-und-Kind-Einrichtungen nach SGB VIII § 19

### Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder – Erweiterung der Zielgruppe (auch in Bezug auf ein gemeinsames Sorgerecht und Auswirkungen auf die Mutter-Kind-Arbeit)

#### Ausgangsposition

Die Besonderheit des § 19 SGB VIII im Kontext der Jugendhilfe führte uns in der Diskussion unserer EREV-Fachgruppe Mutter/Vater und Kind zu einer Stellungnahme hinsichtlich der gemeinsamen Unterbringung von Müttern und Vätern in den Mutter/Vater-und-Kind-Einrichtungen. Die Leistungsgrundlage in § 19 SGB VIII im zweiten Kapitel „Leistungen der Jugendhilfe“ sieht vor, dass Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben, gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen.

Schwanger zu werden und für ein Kind allein sorgen zu müssen, kann krisenhafte Entwicklungen hervorrufen. Die Jugendhilfe reagiert auf diese Situation mit einer geeigneten Wohnform und mit individuell zugeschnittenen Hilfeangeboten. Die Jugendhilfe bietet in ihren Mutter/Vater-und-Kind-Einrichtungen Unterstützungsleistungen für Mutter oder Vater und Kind, in deren Mittelpunkt die Befähigung des aufgenommenen Elternteils zur Versorgung und Betreuung des Kindes und zur selbstständigen Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft steht. Voraussetzung hierfür ist, dass die Mutter oder der Vater die Bereitschaft und die Fähigkeit für die Entwicklung einer tragfähigen Beziehung zum Kind und einer eigenständigen Lebensperspektive mitbringt.

Die Unterstützung nach § 19 SGB VIII zielt darauf ab, die Persönlichkeit des in der Einrichtung aufgenommenen Elternteils so zu stärken, dass dieser nach der Maßnahme in der Lage ist, die Erziehungsverantwortung dauerhaft und selbständig zu übernehmen.

Jeder Träger, der Leistungen nach 19 SGB VIII anbietet, muss über ein ausformuliertes pädagogisches Konzept verfügen, das den gesetzlichen Rahmen aufnimmt und systematisch konkretisiert. Entsprechend der Zielgruppe und ihres Bedarfs müssen fachliche Standards zur Überprüfung und Steuerung des Leistungsangebotes definiert werden. Die große Vielfalt der unterschiedlichen Betreuungsangebote in den Wohnformen nach

19 SGB VIII erfordert eine genaue konzeptionelle Bestimmung, um für die Mütter oder Väter die richtige Unterbringungsform zu wählen.

Zu den allgemeinen Standards in der Mutter-Kind-Arbeit gehört unter anderem auch die Arbeit mit dem Partner oder dem Vater des Kindes (in der Regel sind Mütter mit ihren Kindern untergebracht). Im Einzelnen sind das: die Beziehungsklä rung in Einzel- oder Paargesprächen, das Einüben von Partnerschaft und Familienleben sowie die Hilfe bei der Gestaltung von Umgangskontakten (siehe dazu: *Allgemeine Standards für die Arbeit in evangelischen Einrichtungen für Mutter (Vater) und Kind*, 2008, Evangelischer Erziehungsverband e. V., Hannover, und *Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder in katholischer Trägerschaft*, 2012, Sozialdienst katholischer Frauen, Dortmund). Tendenziell hängt die Einbeziehung der Männer stark von persönlichen Faktoren ab wie beispielsweise von deren Kooperations- und Anpassungsbereitschaft.

Die Mütter wünschen sich ein Leben in einer Kleinfamilie mit Partner und leben in der Regel in einer Partnerschaft beziehungsweise erprobten Partnerschaft, häufig mit dem Vater des Kindes.

Väter/Partner können eine zusätzliche Ressource sein, damit das Kind in einem verlässlichen und geschützten Rahmen aufwachsen kann. Allerdings benötigen viele Väter/Partner ebenfalls Hilfestellung zur Bewältigung ihrer Lebenssituation (Wohnungssuche, Sicherung des Lebensunterhaltes, Suchterkrankung, Delinquenz, Schaffen einer Berufs- und Arbeitsperspektive, Entwicklung und Ausbau der Erziehungskompetenz).

Bei geringem Hilfebedarf kann gegebenenfalls Sozialpädagogische Familienhilfe die passende Unterstützung sein. Die Form und die Intensität richten sich nach dem Bedarf der Klientel. Die Sozialpädagogische Familienhilfe hat als intensive familienbezogene Hilfeform den spezifischen Auftrag, das Selbsthilfepotential der Familie zu stärken. Das wesentliche Ziel dabei ist, die eigenen Kräfte der Familie zu stärken und die Familienmitglieder zu mobilisieren, einen Prozess der Selbsthilfe zu aktivieren. Durch eine umfassende Unterstützung und Entwicklung der Erziehungskompetenz in Familien

können Konflikt- und Krisensituationen durch fachlich kompetente Beratungsangebote „entschärft“ werden. Diese flexible Hilfeform nimmt bereits die Mutter und den Vater in den Blick.

### Stellungnahme

Mutter-Kind-Einrichtungen können den umfassenden Einbezug und vor allem die Begleitung der Väter/Partner zur Stabilisierung ihrer Lebenssituation bei der derzeitigen Rechtslage nur eingeschränkt zusätzlich leisten. Eine Veränderung der Zielgruppe des § 19 SGB VIII, eine Erweiterung auf Mutter *und* Vater als Adressaten der Hilfe, ist aus unserer Sicht notwendig und würde auch die Rechte unverheirateter Väter berücksichtigen.

Auch im Sinne des Kinderschutzes, bei der Abklärung, ob Eltern in der Lage sind, kontinuierlich und angemessen ihr Kind zu versorgen und zu erziehen, ist eine Erweiterung der Zielgruppe auf Mütter *und* Väter sinnvoll:

1. Die Einrichtungen wären in der Lage, die Dynamik in einer Partnerschaft – insbesondere auch beim Thema „Häusliche Gewalt“ – und deren Auswirkung auf das Kind besser beurteilen zu können und diese mit dem Paar zu bearbeiten.
2. Die Väter könnten als Adressaten der Hilfe von dem Fachwissen der Einrichtungen, insbesondere durch eine Stärkung der Bindung zum Kind und dem Erwerb von Erziehungs Kompetenzen, besonders profitieren.
3. Bei Unterbringungen im Gefährdungsbereich könnte fachlich abgeklärt werden, ob der Vater in der Lage ist, die Auflagen bzgl. des Kinderschutzes zu erfüllen.
4. Insgesamt würde sich die familiäre Situation stabilisieren und die Familie könnte perspektivisch wirtschaftlich und sozial gesicherter zusammenleben, wenn die Männer professionelle Unterstützung erhielten, um ihre Lebensperspektive zu klären (Sicherung der materiellen Existenz, Krankenversicherung, berufliche Orientierung, Suchtberatung usw.).

Die gemeinsame Wohnform beider Partner mit Kind entspräche dem Ziel und Wunsch des Elternpaares und der gesellschaftlichen Realität mehr als eine Teilfamilie. Mutter und Vater oder Partner könnten gemeinsam am Hilfeplangespräch teilnehmen und Vereinbarungen mit den Männern wären verbindlicher zu treffen, da auch die Ziele des Vaters Gegenstand der Vereinbarung sind und einer Überprüfung unterliegen. Der Vater/Partner kann dem

nach als Ressource für eine gelingende Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben in den Einrichtungen genutzt werden. Gemeinsamen Wohnformen würden dem Partizipationsgedanken Rechnung tragen und Verbindlichkeiten schaffen, die zum Gelingen eines stabilen Familienlebens im Hinblick auf Erziehung, Gesundheit, Kindeswohl und Wirtschaftlichkeit führen können. Die Einbeziehung der Männer wird auch von den unterbringenden Jugendämtern häufig gewünscht. Die Rechtsunsicherheit führt jedoch dazu, dass manche Kommunen die Hilfe ablehnen, da sie in SGB VIII so nicht vorgesehen ist, andere wünschen eine Mitbetreuung der Väter, sehen aber keine Möglichkeit der Entgeltvereinbarung hierfür.

Die bereits verabschiedete Reform zum Umgangsrecht und die Reform zum Sorgerecht hat die Position des Vaters gestärkt. Die Gesetzesänderung zur Neuregelung der elterlichen Sorge für nicht miteinander verheiratete Eltern ist am 19. Mai 2013 in Kraft getreten. Danach können Väter auch gegen den Willen der Mutter das Sorgerecht für ihre Kinder erlangen, wenn dieses dem Kindeswohl nicht widerspricht. Diese Reform wird in den Mutter/Vater-und-Kind-Einrichtungen zu Veränderungen führen: Die Kooperation mit den sorgeberechtigten Vätern muss dann auch im Hilfeplanverfahren erfolgen, da sie als Mitinhaber der elterlichen Sorge einer Unterbringung des Kindes in einer Mutter/Vater-und-Kind-Einrichtung zustimmen müssen. Die Einrichtungen sind dann verpflichtet, die im Hilfeplan auch mit dem Vater vereinbarten Ziele umzusetzen. Dafür sind fachliche, personelle und finanzielle Ressourcen notwendig.

Bislang schließt das Zusammenleben von Mutter und Vater und die gemeinsame Sorge für ein Kind eine Leistung nach § 19 SGB VIII aus. Die Hilfeform verlangt zunächst, dass Mutter oder Vater allein für das Kind sorgen. Erfahrungen in unseren Einrichtungen zeigen, dass es dringend notwendig ist, die Zielgruppe auf die Väter oder Partner zu erweitern, um angemessene Hilfe und Unterstützung im Sinne guter Entwicklungsbedingungen für das Kind sicher zu stellen.

(nach Beschluss der EREV-Vorstandssitzung vom 30. Januar 2014)